

RS Verg 2010/4/6 N/0013-BVA/13/2010-18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2010

Norm

BVergG 2006 § 179 Abs 1 Z 1

1. BVergG 2006 § 179 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 179 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 179 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Sektorentätigkeit im Bereich der Elektrizität fällt aufgrund der Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2008 zur Freistellung der Erzeugung von Strom in Österreich von der Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (2008/585/EG) in Verbindung mit § 179 Abs 1 Z 1 BVergG 2006 nicht unter das BVergG 2006, da diese Tätigkeit in Österreich auf einem Markt mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch eine Entscheidung der Kommission festgestellt wurde. Die Sektorentätigkeit im Bereich der Elektrizität fällt aufgrund der Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2008 zur Freistellung der Erzeugung von Strom in Österreich von der Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (2008/585/EG) in Verbindung mit Paragraph 179, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006 nicht unter das BVergG 2006, da diese Tätigkeit in Österreich auf einem Markt mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch eine Entscheidung der Kommission festgestellt wurde.

Entscheidungstexte

- N/0013-BVA/13/2010-18
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 06.04.2010 N/0013-BVA/13/2010-18

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at